

Statuten des Vereins Internationale Arbeitsgemeinschaft Soteria (IAS)

Präambel

Als damals noch informeller Zusammenschluss wurde die Internationale Arbeitsgemeinschaft Soteria (IAS) 1997 in Bern gegründet. Bereits vor der Vereinsgründung wurde das Ziel verfolgt, bestehende Soteria-Projekte und Initiativen zu unterstützen und der Gründung von Soteria-Einrichtungen in Europa wichtige Impulse zu geben.

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Internationale Arbeitsgemeinschaft Soteria (IAS)**“.
2. Er hat seinen Sitz in Bern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Die **Internationale Arbeitsgemeinschaft Soteria (IAS)** ist ein Zusammenschluss aller Behandlungseinrichtungen, die das Soteria-Konzept umsetzen (Mitglieder) und aller am Soteria-Konzept Interessierten (Fördermitglieder). Ziel ist es, das Soteria-Konzept und die Soteria-Idee in der Psychiatrie zu verankern. Bestehende Soteria-Einrichtungen und Initiativen zur Gründung einer Soteria-Einrichtung werden unterstützt. Es werden Impulse zur Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und praktischen Strategien für die Implementierung von Soteria-Projekten gegeben.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:
 - a. Veranstaltung von Jahrestagungen
 - b. Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und praktischen Strategien zur Implementierung von Soteria-Projekten
 - c. Unterhalt des internationalen Soteria-Netzwerks
 - d. Unterstützung der Beforschung von Soteria-Einrichtungen
 - e. Qualitätssicherung von Soteria-Einrichtungen
 - f. Öffentlichkeitsarbeit (insbesondere Webseite, Vorträge, Artikel, Symposien)

Art. 3 Finanzielles

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Betriebskosten des Vereins werden aus den Mitglieder- und Fördermitgliederbeiträgen bestritten.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Soteria-Einrichtungen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und die in der Soteria Fidelity Scale festgelegten minimalen Qualitätsstandards erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Beschluss des Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, die in der Soteria Fidelity Scale festgelegten minimalen Qualitätsstandards nicht erfüllt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
2. Mitwirkungsrechte und -pflichten
 - a. Durchführung der Jahrestagungen
 - b. Weitergabe von Wissen, Erfahrungen und praktischen Strategien zur Implementierung von Soteria-Projekten
 - c. Periodische Evaluation und Optimierung der Einhaltung der eigenen Qualitätsstandards

Art. 6 Fördermitglieder

1. Fördermitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Der Minimalbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann abgestuft werden nach folgenden Kriterien:
 - a. Betroffene und Angehörige
 - b. Mitarbeitende und interessierte Privatpersonen
 - c. Interessierte juristische Personen/Behandlungseinrichtungen
2. Der Fördermitgliederbeitrag berechtigt zu regelmässiger Information über die Aktivitäten des Vereins, Teilnahme an der Mitgliederversammlung (ohne Stimme) und vergünstigter Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisoren

Art. 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Der Leiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und der Revisoren aus den Reihen der Mitglieder
 - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h. Erlass der Beitragsordnung für Mitglieder und Fördermitglieder
 - i. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich/per e-mail erfolgen und spätestens 2 Wochen vorher beim Vorstand eingegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder vertreten ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Art. 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, sowie maximal vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Vorsitzende ist bevollmächtigt, Erklärungen im Namen der IAS abzugeben oder entgegenzunehmen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

5. Der Vorstand soll in der Regel zweimal jährlich tagen.
6. Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht explizit (vgl. Art.8) der Mitgliederversammlung übertragen sind
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Art. 10 Revisoren

1. Der Revisor und sein Stellvertreter werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Sie prüfen die Rechnung und geben dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Feststellungen ab.

Art. 11 Statutenänderungen und Auflösung

1. Über Statutenänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Statutenänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, die von Behörden vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Luc Ciompi Forschungspreis.

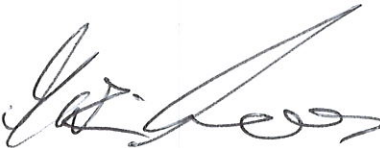
Berlin, 21. Februar 2015


Roswitha Hurtz, München


Holger Hoffmann, Bern


Wasili Hinüber, Gangelst


Liane Johannis, Hamburg


Martin Voss, Berlin


Johannes Hartmann, Bonn


Hans Renz, Zwiefalten


Daniel Nischk, Reichenau